

§ 46 AStV Gebäude und Arbeitsräume auf Baustellen

AStV - Arbeitsstättenverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.11.2017

1. (1)Unbeschadet der BauarbeiterSchutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 121/1998, gelten für Räume auf oder im Zusammenhang mit Baustellen, in denen ständige Arbeitsplätze im Sinne des § 1 Abs. 4 eingerichtet sind, wie Baustellenbüros, Werkstätten oder Lagerräume, folgende Bestimmungen dieser Verordnung:
 1. 1.für die Bodenfläche: § 24 Abs. 2;
 2. 2.für Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung:§ 25 Abs. 1 und 5, soweit dies technisch möglich ist;
 3. 3.für die natürliche Lüftung: § 26 Abs. 1 und 5;
 4. 4.für die mechanische Be- und Entlüftung:§ 27 Abs. 1, 6 und 7;
 5. 5.für die Raumtemperatur:§ 28 Abs. 1 und 3 und § 30 Abs. 3 Z 7;
 6. 6.für die künstliche Beleuchtung:§ 29.
2. (2)Als Arbeitsräume im Sinne des Abs. 1 dürfen nur Räume verwendet werden, deren lichte Höhe mindestens 2,5 m beträgt. Abweichend davon dürfen Container und ähnliche Einrichtungen mit folgenden lichten Höhen als Arbeitsräume verwendet werden:
 1. 1,2,2 m, sofern in dem Arbeitsraum seiner Nutzungsart nach nur kurzfristige Tätigkeiten durchzuführen sind,
 2. 2,2,3 m im Scheitel bei Baustellenwagen,
 3. 3.im übrigen 2,3 m.
3. (3)Weiters gelten für Gebäude, in denen Räume im Sinne des Abs. 1 eingerichtet sind, folgende Bestimmungen dieser Verordnung:
 1. 1.für Verkehrswege: § 2 Abs. 1 Z 3, Abs. 3 und Abs. 6;
 2. 2.für Ausgänge: § 3 Abs. 1 und 3;
 3. 3.für die Beleuchtung: § 5 Abs. 2 Z 3, wobei erforderlichenfalls stoßsichere tragbare Lichtquellen zur Verfügung zu stellen sind;
 4. 4.für Türen und Tore: § 7 Abs. 1;
 5. 5.für Fußböden, Wände und Decken:§ 6 Abs. 1, 3 und 4;
 6. 6.für Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer:§ 8;
 7. 7.für Laderampen: § 11 Abs. 6;
 8. 8.für die barrierefreie Gestaltung:§ 15 Abs. 1;
 9. 9.für den baulichen Brandschutz:§ 16 Abs. 1;
 10. 10.für Fluchtwiege und Notausgänge:§ 19 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 1 und 2.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at